

Verkündungsblatt

11/2001

Ausgabedatum:
20.07.2001

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Angewandte Informatik und Erläuterung	Seite 2
Vereinbarung über die Errichtung und Ordnung einer Gemeinsamen Zentralen Einrichtung „Biologie-Studium“ zwischen der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH), der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) und der Universität Hannover (UH)	Seite 11
Ordnung des Instituts für Technische Informatik	Seite 13
Ordnung des Instituts für Theoretische Elektrotechnik und Hochfrequenztechnik	Seite 15
Ordnung des Instituts für Energieversorgung und Hochspannungstechnik	Seite 17
Ordnung des Instituts für Mikroelektronische Schaltungen und Systeme	Seite 19

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

**Gemeinsame Studienordnung
der Bachelor/Master-Studiengänge Angewandte Informatik
hier: Erläuterung gem. § 14 Abs. 3, Satz 1 und 2 NHG**

Die vorliegende Studienordnung basiert auf der geänderten Fassung der Prüfungsordnung der Studiengänge, die am 16.5.2001 vom Senat verabschiedet wurde. Außer einigen redaktionellen Änderungen wurden Testate als ein Anreizsystem zur studienbegleitenden Mitarbeit eingeführt.

Ziel dieses Studiums ist es, dem Studierenden eine breite Ausbildung sowohl in Informatik als auch in ihren Anwendungsbereichen zu geben.

Um die Voraussetzungen für die relativ großen Wahlmöglichkeiten für alle Studierenden möglichst einheitlich zu erhalten, ist das Pflichtstudium (Semester 1 – 4) fest gegliedert und weist nur wenig Wahlmöglichkeit auf. Der Studierende entscheidet sich dann im Rahmen der Katalogwahl für informationstechnische Vertiefungen sowie für ein oder zwei Anwendungsfächer. Diese können im technischen oder im nicht-technischen Bereich liegen. Ein Wechsel des Anwendungsfaches im Masterstudium ist möglich, wird aber nicht empfohlen, damit eine hinreichende Vertiefung erreicht werden kann.

Im 5. und 6. Semester des Bachelorstudiums sowie im Masterstudium ist das Studium relativ frei gestaltbar. Der Studierende kann seinen Neigungen und seinen angestrebten Qualifikationen gemäß Vorlesungen und Übungen aus den verschiedenen Richtungen der Mathematik, der Informatik und des Anwendungsfachs besuchen. Die Ordnung erzwingt nur, dass alle Bereiche berücksichtigt werden, um die angestrebte breite Ausbildung zu gewährleisten und damit eine zu starke Spezialisierung zu verhindern, die eine spätere Berufswahl einschränken könnte.

Zum Abschluss des Bachelor-Studiums muss eine Bachelorarbeit aus dem Bereich der Informatik angefertigt werden. In dieser Arbeit soll der Studierende zeigen, daß er mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit ein vorgegebenes Thema bearbeiten kann. Ebenso ist zum Abschluss des Masterstudiums eine Masterarbeit anzufertigen.

Der Erwerb weiterer Qualifikationen, die über das in der Ordnung geforderte Maß hinausgehen, ist in der Regelstudienzeit wohl nicht erreichbar. Der Studienaufbau ist aber so gestaltet, dass bei entsprechender Planung und bei adäquater personeller und sachlicher Ausstattung das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die zentrale Steuergröße für die Planung des Studiums stellt das Kreditpunkt- und Leistungskennzahlensystem dar. Eine großzügige Freiversuchsregelung gibt Anreize, das Studium zügig zu absolvieren.

Der Fachbereichsrat Mathematik und Informatik hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenstellung hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft. Die gegenüber der vorherigen Fassung angebrachten Änderungen sind im Ausdruck durch Fett-/Kursivdruck (Einfügungen) sowie durch Durchstreichung (gelöschter Text) kenntlich gemacht.

Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Angewandte Informatik

§ 1 Ziel des Studiums

Die neuen Bachelor- und Master-Studiengänge Angewandte Informatik werden von den Fachbereichen „Mathematik und Informatik“ und „Elektrotechnik und Informationstechnik“ gemeinsam getragen. Neben der Vermittlung von theoretischen und Grundlagenfächern werden vor allem die anwendungsnahe Aspekte betont, also die praktische (softwareorientierte) und die technische (hardwareorientierte) Informatik. Neben diesen technischen Vertiefungsrichtungen werden auch nicht-technische Spezialisierungsmöglichkeiten geboten.

Als Abschlüsse sind Bachelor (B.Sc.) in Angewandter Informatik und Master (M.Sc.) in Angewandter Informatik möglich. Der modulare Aufbau erlaubt es, einzelne Studienabschnitte auch im Rahmen von Weiterbildungsangeboten zu nutzen

Neben der Vermittlung einer fundierten fachlich-technischen Informatikausbildung sollen die Studierenden durch besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen auf das Berufsleben vorbereitet werden. Hierzu gehören Teamarbeit, allgemeinwissenschaftliche Grundlagenfächer sowie Auslandserfahrung und Sprachen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die formale Zugangsberechtigung regelt §32 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

Englische Sprachkenntnisse sind erforderlich.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium der Angewandten Informatik gliedert sich in einen Bachelorstudiengang, der mit der Bachelorprüfung abgeschlossen wird, und einen Masterstudiengang, der mit der Masterprüfung abgeschlossen wird.

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt für das Bachelorstudium 6 Semester und für das darauf aufbauende Masterstudium 4 Semester.

§ 4 Studienberatung

Für das Studium der Angewandten Informatik wird eine Studienberatung durch die Fachbereiche „Mathematik und Informatik“ sowie „Elektrotechnik und Informationstechnik“ angeboten. Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor der Wahl von Studienschwerpunkten und des Anwendungsfaches,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

Die allgemeine Studienberatung sollte in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- sowie vor einem Studium im Ausland.

Weitere Informationen geben die Dekanate der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Mathematik und Informatik, außerdem die Zentrale Studienberatung (ZSB).

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

Vorlesungen, Übungen, Laborübungen, Seminare und Projektarbeiten vermitteln theoretische und praktische Kenntnisse auf den Gebieten der Angewandten Informatik sowie in den nicht-technischen Anwendungsfächern.

Vorlesung: In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt.

Übung: Übungen sind Veranstaltungen, in denen die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Vermittlung von Fertigkeiten und die Schulung in die Fachmethodik unter Mitarbeit von Studierenden erfolgt.

Projektarbeit: Eine ~~Projektarbeit~~ **Projektarbeit** ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Auf-

gabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 8 Wochen.

Seminar: Ein Seminar ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion.

Laborübung: Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben.

Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Lehrveranstaltungen finden in der Regel innerhalb des Vorlesungszeitraums statt; Ausnahmen hiervon sind zulässig.

§ 6 Kreditpunkte

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (Credit Points CP) gemäß ECTS-System (European Credit Transfer System) verwendet.

Kreditpunkte bezeichnen den typischen Arbeitsaufwand, der für das Bestehen einer Studienleistung nötig ist. Der Arbeitsaufwand für ein Semester (6 Monate) beträgt etwa 30 CP.

Der Zeitaufwand beträgt etwa 20 bis 25 Stunden (je 60 Minuten) je CP.

Die Umrechnung von Semesterwochenstunden (SWS) in CP regelt Anlage 4 zur Prüfungsordnung.

Kreditpunkte sind die wichtigste Steuergröße für das Studium. Sie werden auch als Gewichte für die Bildung der Mittelnoten und der Leistungskennzahl (s. §7 dieser Studienordnung sowie §12 der Prüfungsordnung) verwendet. Daneben wird meist der Zeitaufwand des Lehrangebots in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. 1 SWS entspricht 45 Minuten pro Woche.

§ 7 Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung (PO).

Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Vorlesung am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums statt. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen.

Testate dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie können aber nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung eingehen.

In einer **schriftlichen Prüfung (Klausur)** soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel **20 bis** 30 Minuten pro CP. Zu einer Klausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden. **Klausuren werden benotet.**

Eine **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. **Mündliche Prüfungen werden benotet.**

Weitere Prüfungsleistungen können erbracht werden durch den erfolgreichen Abschluss eines ~~Projekts~~ **Projektsarbeit (Projektarbeit)**, eines ~~Seminars~~ **Seminarsleistung (Seminarleistung)** ~~und~~ **oder einer** Laborübung gemäß §8 der Prüfungsordnung.

Die **Anmeldung** zu den Prüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität Hannover innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Die Meldetermine sind unbedingt einzuhalten!

Freiversuche: Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gelten während der ersten 4 Fachsemester pro Semester max. 4 mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie erstmals und studienbegleitend gemäß Studienplan (§10 Studienordnung) abgelegt werden (Freiversuch). Die Wiederholungsprüfung ist ~~spätestens~~ **im folgenden-nächsten** Prüfungszeitraum abzulegen, **in dem die Prüfung angeboten wird.** Ein Verschieben des Freiversuchs oder der Wiederholungsprüfung über die in Satz 2 genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig.

Im Rahmen der Master-Prüfung gelten während der ersten 2 Fachsemester pro Semester max. 24 mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie studienbegleitend abgelegt werden (Freiversuch). Die Wiederholungsprüfung ist **spätestens im folgenden-nächsten** Prüfungszeitraum abzulegen, **in dem die Prüfung angeboten wird**. Ein Verschieben des Freiversuchs oder der Wiederholungsprüfung über die in Satz 2 genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig.

Notenverbesserung: Auf Antrag können bis zu 4 bestandene Prüfungsleistungen im Bachelor- und nochmals bis zu 4 im Masterstudium einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, sofern diese Wiederholungsprüfung **spätestens im folgenden-nächsten** Prüfungszeitraum, **in dem die Prüfung angeboten wird**, und innerhalb der Regelstudienzeit stattfindet. Endnote der Prüfungsleistung ist die bessere der beiden Noten. Der Antrag ist **innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses bis zum nächsten Meldetermin** beim **Akademischen Prüfungsamt/Prüfungsausschuss** zu stellen.

Leistungskennzahl: Der Studienfortschritt wird mittels einer Leistungskennzahl (LKZ) gemessen. Die Leistungskennzahl wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aller bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen berechnet. Die im Rahmen des Freiversuchs abgelegten, nicht bestandenen Prüfungsleistungen werden dabei nicht berücksichtigt. Näheres regelt §12 der Prüfungsordnung.

Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungskennzahl nach dem vierten oder einem höheren Fachsemester des Bachelorstudiums (im Fall der Bachelorprüfung) oder nach dem dritten oder einem höheren Fachsemester des Masterstudiums (im Fall der Masterprüfung) 4,1 oder mehr beträgt (§ 21 und § 26 der Prüfungsordnung).

§ 8 Praktikum

Bestandteil des Bachelorstudiums sowie des Masterstudiums ist der Nachweis je eines 8-wöchigen Praktikums. Es ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zur Masterarbeit. Praktika werden in der Regel bei Firmen der informationsverarbeitenden Indust-

rie abgeleistet. Handwerksbetriebe sind in der Regel keine geeigneten Arbeitsplätze.

Die Praktika können vor oder während des Studiums abgeleistet werden.

Die beiden Praktika sollen frühzeitig einen Einblick in die praktische berufliche Umgebung bieten und der Studentin oder dem Studenten eine Hilfestellung für die spätere Wahl des Arbeitsplatzes geben. Sie bzw. er soll sich darüber hinaus einen Einblick in die betriebliche Organisation und die Arbeitsabläufe des jeweiligen Betriebes verschaffen. Sie bzw. er soll auch die sozialen Probleme ihrer oder seiner Arbeitsstelle kennen lernen. Die Studierenden sollen während ihrer berufspraktischen Tätigkeit in betrieblichen Arbeitsgruppen an der Lösung informationstechnischer Aufgaben mitarbeiten.

Die praktische Tätigkeit ist durch ein detailliertes Zeugnis des Betriebs sowie durch Tätigkeitsberichte (ca. 1 Seite/Woche) nachzuweisen. Eine Teiltätigkeit unter 4 Wochen kann i.d.R. nicht anerkannt werden.

Die Tätigkeit kann sich auf Hardware- und/oder Software-Bereiche beziehen.

Beispiele für berufspraktische Tätigkeiten sind:

- Anwendungsentwicklung im Bereich elektronischer Zahlungsverkehr
- Entwicklung eines Simulationssystems
- Entwicklung eines datenbankgestützten Transaktionssystems
- Auswahl und Anpassung eines Roboters für eine Fertigungs- oder Transportaufgabe
- Inbetriebnahme eines Breitband-Kommunikationsnetzes
- Optimierung eines Bildkodierungsverfahrens
- Mitarbeit in einem Prüffeld für elektronische Baugruppen

Eine mit Facharbeiterbrief abgeschlossene, einschlägige Lehre oder einschlägige Ingenieurpraktika können als berufspraktische Tätigkeit anerkannt werden.

§ 9 Aufbau des Studiums

Das Studium besteht aus Pflicht- (Bachelorstudium) und Wahlveranstaltungen. Die Wahlmöglichkeiten dienen dazu, das Studium in Breite und Tiefe den individuellen Zielen anzupassen. Die Studierenden wählen aus 2 Lehrveranstaltungskatalogen mit unterschiedli-

cher Nähe zur Informatik (Katalog A für Informatik und Informationstechnik und Katalog B für die Anwendungsfächer) sowie einem Katalog Allgemeinwissenschaftlicher Grundlagenfächer (Katalog AG). Im Masterstudium kommt noch die Wahl aus einem Theoriekatalog (T) und einem Katalog „Laborübungen und Seminare“ (LS) hinzu.

Jeder Katalog umfasst Fächer, denen jeweils einige (typisch 3 bis 5) Lehrveranstaltungen zugeordnet werden. Die Kataloge und die zugeordneten Fächer enthält Anlage 1. Die Lehrveranstaltungskataloge werden in regelmäßigen Abständen durch die Studienkommission festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Vorlesungen können Grundlagen- (G) oder weiterführende Vorlesungen (W) sein. Die Kataloge gelten für das Bachelor- und Masterstudium, wobei für das Bachelorstudium vorwiegend aus den Grundlagenvorlesungen zu wählen ist, für das Masterstudium vorwiegend aus den weiterführenden Vorlesungen. Die G-Fächer des A-Katalogs bauen auf den entsprechenden Pflichtfächern auf.

§ 10 Bachelorstudium

Der Studiengang der Angewandten Informatik baut im Bachelorstudium auf einem Pflichtanteil auf, der aus den Fächern Mathematik, Grundlagen der Informatik und Elektrotechnik besteht. Weitere Anteile sind aus den Lehrveranstaltungskatalogen der Informatik und Informationstechnik (Katalog A), anderer Anwendungsrichtungen (Katalog B) und allgemeinwissenschaftlicher Grundlagenfächer (Katalog AG) zu wählen. Hinzu kommen das Praktikum und die Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte wissenschaftliche Abschlussarbeit mit einem Zeitaufwand von 3 Monaten entsprechend 15 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des

Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 4 Monate.

Die Lehrveranstaltungen sind aus Katalogen gemäß folgenden Vorgaben nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu wählen. Dabei ist jeweils mindestens die in der Tabelle genannte Anzahl von Kreditpunkten nachzuweisen.

Fachprüfung	CP
Mathematik	32
Grundlagen der Informatik	38
Elektrotechnik	24
Informatik und Informationstechnik (Katalog A)	36
Anwendungsfächer (Katalog B)	16
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (Katalog AG)	8
Summe	154

Die Fachprüfungen „Mathematik“, „Grundlagen der Informatik“ und „Elektrotechnik“ sind Pflichtfächer mit fest zugeordneten Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2.

Für die Fachprüfung „Informatik und Informationstechnik“ sind Grundlagen-Lehrveranstaltungen aus mindestens 5 Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog A zu wählen. Außerdem muss mindestens eine weiterführende Lehrveranstaltung gewählt werden. Die Kennzeichnung von Grundlagenveranstaltungen und weiterführenden Veranstaltungen wird in den Lehrveranstaltungskatalogen vorgenommen.

Für die Fachprüfung „Anwendungsfächer“ sind Lehrveranstaltungen aus ein oder zwei Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog B zu wählen.

Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind Vorlesungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG zu wählen. Vorlesungen aus einem der gewählten Anwendungsfächer dürfen bei der Katalogwahl AG nicht gewählt werden.

Zusätzlich ist ein 8-wöchiges Praktikum nachzuweisen.

Studienplan im Bachelorstudium: Folgende Tabelle gibt den Regelstudienplan im Bachelorstudium wieder (V = Vorlesung, Pr = Praxis, also Übung, Laborübung, Projektarbeit oder Seminar):
Folgende Tabelle gibt den Regelstudienplan im Bachelorstudium wieder (V = Vorlesung, Pr = Praxis, also Übung, Laborübung, Projektarbeit oder Seminar):

Pflicht-	Semester	Semester						SWS	SWS	
		1	2	3	4	5	6	V	Pr	CP
Grundlagen der Informatik (Pflichtfach)	Programmieren I	X						2	21	54
	Programmieren II	X	X					2	24	75
	Betriebssystem- Einführung <i>Betriebssysteme</i>	X						1	1	3
	Grdl. Theo. Informatik	X	X					2	1	4
	Grdl. Techn. Informatik		XX					2	1	4
	Datenstrukturen			X				2	1	4
	Grdl. SW-Technik			X				2	1	4
	Software-Projekt				X				6	98
							289 SWS		38 CP	
Mathematik (Pflichtfach)	Calculus A	X						2	1	4
	Lineare Algebra A	X						2	1	4
	Calculus B		X					2	1	4
	Lineare Algebra B		X					2	1	4
	Analysis A		X					2	1	4
	Analysis B			X				2	1	4
	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik			X				2	1	4
	Logik				X			2	1	4
							24 SWS		32 CP	
Elektrotechnik (Pflichtfach)	Elektrotechnische Grundlagen I	X						2	2	5
	Elektrotechnische Grundlagen II		X					2	2	5
	Hableiterschaltungstechnik			X				2	1	4
	Digitalschaltungen				X			2	1	4
	Hardware-Projekt					X			4	6
							18 SWS		24 CP	
Anwendungsfach/Allg. wissenschaftliche Fächer	aus Katalog AG	X	X					2	1	4
	aus Katalog AGB			X				2	1	4
	aus Katalog BAG			X				2	1	4
	aus Katalog B				X			2	1	4
	aus Katalog B					X		2	1	4
	aus Katalog B						X	2	1	4
							18 SWS		24 CP	
Wahlfächer Informatik und Informatiksonstechnik	aus Katalog A				X			2	1	4
	aus Katalog A				X			2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A						X	2	1	4
	aus Katalog A						X	2	1	4

								à=27 SWS	à= 36 CP
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit						X		15
à SWS		222 1	202	21	21	22	9	1156	
à CP		292 7	269	28	298	30	27		169

§ 11 Masterstudium

Das Masterstudium bietet flexible Wahlmöglichkeiten für die Studierenden, wobei Lehrveranstaltungen aus 5 Lehrveranstaltungskatalogen zur Verfügung stehen: Theoretische Informatik (T), Informatik und Informationstechnik (A), Anwendungsfächer (B), Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (AG) sowie Laborübungen und Seminare (LS). Hinzu kommen das Praktikum und die Masterarbeit. Für die Berechnung des Zeitaufwands werden ECTS-Kreditpunkte (CP) zugrunde gelegt.

Die Masterarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte Abschlussarbeit mit einem Zeitaufwand von 6 Monaten entsprechend 30 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 6 Monate.

Die Lehrveranstaltungen sind aus den Lehrveranstaltungskatalogen gemäß folgenden Vorgaben nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu wählen:

Fachprüfung	CP
Theorie (Katalog T)	8
Informatik und Informationstechnik (Katalog A)	28
Anwendungsfächer (Katalog B)	12
Laborübungen und Seminare (Katalog LS)	20
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (Katalog AG)	8
Summe	76

Für die Fachprüfung „Theorie“ sind Vorlesungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog T zu wählen.

Für die Fachprüfung „Informatik und Informationstechnik“ sind weiterführende Veranstaltungen aus 2 bis 5 Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog A zu wählen.

Für die Fachprüfung „Anwendungsfächer“ sind Veranstaltungen aus ein oder zwei Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog B zu wählen – davon mindestens 75% der Kreditpunkte aus weiterführenden Veranstaltungen.

Für die Fachprüfung „Laborübungen und Seminare“ sind Laborübungen, Seminare und Projektarbeiten im Ausmaß von 20 CP aus dem Lehrveranstaltungskatalog LS zu wählen, davon mindestens eine Laborübung und ein Seminar.

Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind Veranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG zu wählen. Veranstaltungen aus einem der gewählten Anwendungsfächer dürfen bei der Wahl aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG nicht gewählt werden.

Zusätzlich ist ein 8-wöchiges Praktikum nachzuweisen.

§12 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 Lehrveranstaltungskataloge (Fächerlisten)

Die den Fächern jeweils aktuell zugeordneten Lehrveranstaltungen, der Zeitpunkt des Angebots sowie der Umfang in SWS und CP werden jeweils im Lehrveranstaltungskatalog angegeben.

Fächerliste Lehrveranstaltungskatalog A

Rechnerarchitektur und Betriebssysteme

Künstliche Intelligenz

Informationssysteme

Software-Technik

Programmiersprachen und Übersetzer

Kommunikationstechnik

Schaltungsentwurf

Computer Vision

Signalverarbeitung

Nachrichtenverarbeitung

Entwurfsautomatisierung

Datenstrukturen und Algorithmen

Graphische Datenverarbeitung

~~Automatisier~~Steuertechnik

Mathematik

~~Modellierung und Simulation~~Simulation

Fächerliste Lehrveranstaltungskatalog B

Energietechnik

Hochfrequenztechnik

Maschinenbau

Mechatronik

~~Betriebswirtschaftslehre~~

~~Volkswirtschaftslehre~~

~~Rechtswissenschaften~~

~~Biologie (in Planung)~~

~~Verkehrsplanung, Straßenverkehrswesen und Städtebau~~

Verkehrswesen, ~~Eisenbahnbau und -betrieb~~

Photogrammetrie und Fernerkundung

~~Bekleidungstechnik~~

~~Physik~~

Fächerliste Lehrveranstaltungskatalog T

Theoretische Informatik

Theoretische Elektrotechnik

Fächerliste Lehrveranstaltungskatalog AG

Rechtswissenschaften

Betriebswirtschaftslehre

Ethik

Fächerliste Lehrveranstaltungskatalog LS

Laborübungen

Projekte

Seminare

Anlage 2 Pflichtkatalog

Mathematik	CP
Calculus A	4
Calculus B	4
Lineare Algebra A	4
Lineare Algebra B	4
Analysis A	4
Analysis B	4
Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik A	4
Logik	4
Grundlagen der Informatik	
Programmieren I	54
Programmieren II	57
Grundlagen der Theoretischen Informatik	4
Datenstrukturen und Algorithmen	4
Grundlagen der Software-Technik (SW-Technik I)	4
Software-Projekt	98
Grundlagen der Technischen Informatik	4
Betriebssystem -Einführung <i>Betriebssysteme</i>	3
Elektrotechnik	
Elektrotechnische Grundlagen der Informationsverarbeitung I	5
Elektrotechnische Grundlagen der Informationsverarbeitung II	5
Halbleiterschaltungstechnik	4
Digitalschaltungen der Elektronik	4
Hardware-Projekt	6

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 11.07.2001 zu der nachfolgenden Vereinbarung über die Errichtung und die Ordnung einer Gemeinsamen Zentralen Einrichtung "Biologie-Studium" der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Universität Hannover eine zustimmende Stellungnahme beschlossen:

**Vereinbarung über die Errichtung und Ordnung
einer Gemeinsamen Zentralen Einrichtung gem. § 116 Abs. 3 NHG
„Biologie-Studium“
der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH),
der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo)
und der Universität Hannover (UH)**

1. Die vertragsschließenden Hochschulen stellen fest, dass ihnen Lehre und Studium der Biologie am Hochschulstandort Hannover als gemeinsame Aufgabe übertragen sind. Sie errichten die Gemeinsame Zentrale Einrichtung Biologie (ZEB). Der ZEB obliegen Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Biologie, insbesondere zur Durchführung der Studiengänge Diplom, Lehramter, BSc/MSc, es sei denn, ein MSc-Studiengang werde von einer Hochschule allein durchgeführt.
2. Organe der ZEB sind:
 - der ZEB-Rat,
 - das ZEB-Direktorium,
 - der/die Vorsitzende des ZEB-Direktoriums, der/die zugleich dem ZEB-Rat vorsitzt.

Dem ZEB-Rat obliegen die die ZEB betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Alle anderen Angelegenheiten obliegen dem Direktorium. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Übertragung von Aufgaben auf den/die Vorsitzende(n) vorsehen kann. Das ZEB-Direktorium unterhält eine Geschäftsstelle, die von den drei Hochschulen anteilig ausgestattet wird.

Der ZEB-Rat tagt mindestens einmal pro Semester; darüber hinaus, wenn der/die Vorsitzende ihn einberuft. Auf Wunsch von fünf Mitgliedern muss der/die Vorsitzende den ZEB-Rat einberufen.

Der ZEB-Rat besteht aus:
zehn Angehörigen der Professorengruppe und je drei Angehörigen der Studierenden, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe, die zu gleichen Teilen von den drei Hochschulen entsandt werden. Den zehnten Sitz der Professorengruppe nimmt der/die Dekan/in des Fachbereichs Biologie der Universität ein.

3. Das Direktorium besteht aus je einem/einer Angehörigen der Professorengruppe der drei Hochschulen, möglichst solchen, die in ihrer Hochschule die Aufgabe von Studiendekanen für Biologie wahrnehmen. Sie werden von den jeweiligen Hochschulen benannt. Der/die Vorsitzende wird vom Direktorium aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Von Amts wegen gehört dem Direktorium der/die Dekan/in des Fachbereichs Biologie ohne Stimmrecht an.

Das Direktorium zieht zu geeigneten Beratungsgegenständen Sachverständige hinzu, z. B. die/den Lehrplanbeauftragte(n) und die Vorsitzenden der Fachkonferenzen sowie den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses.

4. Werden bei einer Entscheidung des ZEB-Direktoriums der/die Vertreter/in bzw. bei einer Entscheidung des ZEB-Rats die Vertreter/innen einer Hochschule überstimmt, so können sie die Angelegenheit für „grundsätzlich bedeutsam“ erklären. In diesem Falle kommt eine Entscheidung nicht zustande. Die Entscheidung wird sodann einvernehmlich von den Präsidenten/Präsidentinnen, Rektoren/Rektorinnen der drei Hochschulen getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, wird die Angelegenheit dem Ministerium vorgelegt.

Die Zuständigkeiten der Senate bleiben unberührt.

5. Für die am Lehrangebot beteiligten Fächer werden Fachkonferenzen gebildet. Das Direktorium bestellt Sprecher/innen, die Lehrenden ordnen sich den Fachkonferenzen selbst zu. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachkonferenzen ist zulässig. Die Fachkonferenzen sind gegenüber dem ZEB-Rat

und dem ZEB-Direktorium antragsberechtigt.

6. Die ZEB trifft bis Ende 2001 die für das Biologie-Studium notwendigen Regelungen. Bis dahin bleiben die Regelungen der Vereinbarung gemäß Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 27.12.1982 (Nds. MBl. 1983 S. 77/78) in der Fassung der Vereinbarung gemäß Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 13.01.1994 (Nds. MBl. 1994 S. 290) in

Kraft, soweit sie dieser Vereinbarung nicht entgegenstehen.

7. Diese Vereinbarung tritt vier Wochen nach der letzten Beschlussfassung in den Senaten in Kraft. Die Hochschulen stellen während dieses Zeitraums die Veröffentlichung in ihren Verkündungsblättern sicher.

Für die MHH Für die TiHo Für die UH

Der Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik hat auf seiner Sitzung am 08.05.2001 folgende In-stitutsordnung beschlossen:

Institutsordnung
für das
Institut für Technische Informatik
der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Technische Informatik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111 (1) NHG, Fassung vom 06.06.1999 und dient der Forschung und Lehre sowie der Weiterbildung.
- (2) Das Institut gliedert sich in die Fachgebiete
 - Rechnergestützte Wissensverarbeitung
 - Rechnerstrukturen und Betriebssysteme.

Jedes Fachgebiet wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet.

§ 2 Leitung

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht nach § 111 (6) NHG aus den beiden Angehörigen der Professorengruppe des Instituts.
- (2) Das Amt der geschäftsführenden Leitung wird von einer oder einem Angehörigen der Professorengruppe nach § 111 (6) NHG wahrgenommen. Dieser vertritt das Institut nach außen und sitzt zugleich dem Vorstand vor.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 3 Mitarbeitervertretung, Wahlen und Amtszeit

- (1) Die Vertretung und Stellvertretung der Mitarbeitergruppe sowie die Vertretung und Stellvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst der wissenschaftlichen Einrichtung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Vertreter(in) und Stellvertreter(in) der Studierenden werden für 1 Jahr gewählt. Sie alle sind die Vertretungen ihrer Gruppen im Institut.

- (2) Die Wahl der in Absatz 1 bezeichneten Vertretungen ist nach § 42 NHG durchzuführen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Vorstandssitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes beruft in angemessenen Abständen eine Vorstandssitzung ein.
- (2) An der Vorstandssitzung nehmen gemäß § 111 (3) NHG der Vorstand mit Stimmbe- rechtigung und in beratender Funktion die Vertretungen der anderen Statusgruppen teil.
- (3) Über die Hinzuziehung von Sachverständigen entscheidet der Vorstand.
- (4) Tagesordnungen der Vorstandssitzungen sind in der Regel spätestens zwei Werkta- ge vor der Sitzung bekannt zu machen.

§ 5 Verwaltung und Verwendung der Aus- stattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rah- men der verfügbaren Mittel eine angemes- sene Mindestausstattung für ihre/seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfü- gung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vor- standes über die Verwaltung der Ausstat- tungsgegenstände, insbesondere der Ar- beitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, Ausgabemittel für Perso- nal sowie der Sachmittel richten sich nach § 111 (7) NHG. Der Vorstand kann einzel- ne Aufgaben an Mitglieder des Instituts ü- bertragen.
- (3) Forschungsvorhaben nach § 31 (1) NHG sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzu- stimmen, sowie ihre Folgen für den Haus- halt des Instituts und den Lehr- und For- schungsbetrieb darzustellen. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Insti- tutsmitglied, das sie eingeworben hat.

- (4) Der Vorstand kann Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts erlassen.
- (5) Professorinnen oder Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen oder Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt, etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Professorin oder des betreffenden Professors.

§ 6 Vollversammlung

Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung kommen die in der wissenschaftlichen Einrichtung Tätigen (§ 37 (1) NHG Nrn. 2 bis 8) mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und dessen Durchführung zusammen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik hat auf seiner Sitzung am 06.02.2001 folgende In-stitutsordnung beschlossen:

Institutsordnung
für das
Institut für Theoretische Elektrotechnik
und Hochfrequenztechnik
der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Theoretische Elektrotechnik und Hochfrequenztechnik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gem. § 111 (1) NHG und dient der Forschung und Lehre sowie der Weiterbildung.
- (2) Das Institut gliedert sich in die Fachgebiete
 - Theoretische Elektrotechnik,
 - Hochfrequenztechnik.
 Jedes Fachgebiet wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet.

§ 2 Leitung

Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Ihm gehören nach § 111 (6) NHG die beiden Angehörigen der Professorengruppe des Instituts an. Diesen obliegt gem. § 111 Abs. 6 S. 2 NHG das Amt der geschäftsführenden Leitung jeweils im Wechsel für eine Amtszeit von 2 Jahren, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung. Der/Die geschäftsführende Leiter(in) vertritt das Institut nach außen und ist zugleich Vorsitzende(r) des Vorstandes.

§ 3 Mitarbeitervertretung: Wahlen und Amtszeit

Vertreter(in) und Stellvertreter(in) der Mitarbeitergruppe sowie der Mitarbeiter(innen) im technischen und Verwaltungsdienst der wissenschaftlichen Einrichtung werden ebenfalls für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Vertreter(in) und Stellvertreter(in) der Studierenden werden für 1 Jahr gewählt. Sie alle sind die Vertreter ihrer Gruppen im Institut. Die Wahl der in Absatz 1 bezeichneten Vertreter(innen) ist nach § 42 NHG durchzuführen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Vorstandssitzung

- (1) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes beruft in angemessenen Abständen eine Vorstandssitzung ein.
- (2) An der Vorstandssitzung nehmen gemäß § 111 (3) NHG der Vorstand mit Stimmbe-
rechtigung und in beratender Funktion die

Vertreter(innen) der anderen Statusgruppen teil.

- (3) Über die Hinzuziehung von Sachverständigen entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Tagesordnungen der Vorstandssitzungen sind in der Regel spätestens zwei Werk-tage vor der Sitzung bekannt zu ma-
chen.

§ 5 Verwaltung und Verwendung der Aus- stattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass je-der/jedem Professor(in) im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Min-destausstattung für ihre/seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstan-des über die Verwaltung der Ausstattungs-gegenstände, insbesondere der Arbeits-räume, Werkstätten, Geräte und Sammlun-gen, und über die Verwendung der Plan-stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel richten sich nach § 111 (7) NHG.
- (3) Der Vorstand kann Verwaltungs- und un-tergeordnete, weisungsgebundene Lei-tungsaufgaben an Mitglieder des Instituts übertragen.
- (4) Forschungsvorhaben nach § 31 (1) NHG sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzu-stimmen sowie ihre Folgen für den Haus-halt des Instituts und den Lehr- und For-schungsbetrieb darzustellen. Über die Ver-wendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Instituts-mitglied, das sie eingeworben hat.
- (5) Der Vorstand kann Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des In-stituts erlassen.
- (6) Professoren in Ruhestand und entpflichteten Professoren sind in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Ein-richtungen (Bücherei Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und For-schungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Profes-sors.

§ 6 Vollversammlung

Unter dem Vorsitz des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin kommen die in der wissenschaft-

lichen Einrichtung tätigen Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und Mitarbeiter(innen) (§ 37 Abs. 1 Nrn. 4 - 8 NHG) mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen. Weitere am Institut Tätige (Gastdozenten, Stipendiaten, Auszubildende und wissenschaftliche und stu-

dentische Hilfskräfte, die seit mindestens drei Monaten am Institut tätig sind), können an der Versammlung teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik hat auf seiner Sitzung am 06.02.2001 folgende In-stitutsordnung beschlossen:

**Institutsordnung
für das Institut für Energieversorgung und
Hochspannungstechnik (IEH)
im Fachbereich Elektrotechnik und Informa-
tionstechnik der Universität Hannover**

§ 1 Aufgaben und Gliederung

Das Institut für Energieversorgung und Hochspannungstechnik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gem. § 111 (1) NHG und dient der Forschung und Lehre sowie der Weiterbildung. Das Institut gliedert sich in zwei Fachgebiete

- Elektrische Energieversorgung,
- Hochspannungstechnik.

Jedes Fachgebiet wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet.

§ 2 Leitung

Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Ihm gehören nach § 111 (6) NHG die beiden Angehörigen der Professorengruppe des Instituts an. Diesen obliegt gem. § 111 Abs. 6 S. 2 NHG das Amt der geschäftsführenden Leitung jeweils im Wechsel für eine Amtszeit von 2 Jahren, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen und ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands.

§ 3 Mitarbeitervertretung: Wahlen und Amtszeit

Die Vertreterin oder der Vertreter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Mitarbeitergruppe (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 NHG) sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 NHG) der wissenschaftlichen Einrichtung werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie sind Vertreter ihrer Gruppen im Institut. Die Vertreterin oder der Vertreter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Studierenden werden für ein Jahr gewählt.

Die Wahl der in Absatz 1 bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist nach § 42 NHG durchzuführen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Vorstandssitzung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes beruft in angemessenen Abständen eine Vorstandssitzung ein.

(2) An der Vorstandssitzung nehmen gemäß § 111 (3) NHG der Vorstand mit Stimmberechtigung und in beratender Funktion die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Statusgruppen teil.

(3) Über die Hinzuziehung von Sachverständigen entscheidet der Vorstand.

(4) Die Tagesordnungen der Vorstandssitzungen sind in der Regel spätestens zwei Werk-tage vor der Sitzung bekannt zu machen.

§ 5 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für ihre/seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

(2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel richten sich nach § 111 (7) NHG.

(3) Der Vorstand kann Verwaltungs- und untergeordnete, weisungsgebundene Leitungsaufgaben an Mitglieder des Instituts übertragen.

(4) Forschungsvorhaben nach § 31 (1) NHG sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen sowie ihre Folgen für den Haushalt des Instituts und den Lehr- und Forschungsbetrieb darzustellen. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie erworben hat.

(5) Der Vorstand kann Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts erlassen.

(6) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren sind in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 6 Vollversammlung

Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters

kommen die in der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 1 Nrn. 4 - 8 NHG mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen. Weitere am Institut Tätige (z. B. Gastdozenten,

Stipendiaten, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, die seit mindestens drei Monaten am Institut tätig sind), können an der Versammlung teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik hat auf seiner Sitzung am 06.02.2001 folgende In-stitutsordnung beschlossen:

Institutsordnung

für das

Institut für Mikroelektronische Schaltungen
und Systeme
der Universität Hannover

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Mikroelektronische Schaltungen und Systeme ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß § 111 (1) NHG, Fassung vom 06.06.1999 und dient der Forschung und Lehre sowie der Weiterbildung.
- (3) Das Institut gliedert sich in die Fachgebiete
 - Architekturen und Systeme,
 - Entwurfsautomatisierung.Jedes Fachgebiet wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet.

§ 2 Leitung

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht nach § 111 (6) NHG aus den beiden Angehörigen der Professorengruppe des Instituts. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die geschäftsführende Leitung wahr. Dieses vertritt das Institut nach außen und sitzt zugleich dem Vorstand vor.
- (2) Das Amt der geschäftsführenden Leitung wird von einer oder einem Angehörigen der Professorengruppe nach § 111 (6) NHG wahrgenommen.
- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. Januar, erstmalig am 01.01.2001.

§ 3 Mitarbeitervertretung, Wahlen und Amtszeit

- (1) Die Vertretung und Stellvertretung der Mitarbeitergruppe sowie die Vertretung und Stellvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst der wissenschaftlichen Einrichtung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Vertretung und Stellvertretung der am Institut tätigen Studierenden werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

- (2) Die Wahl der in Absatz 1 bezeichneten Vertretungen ist nach § 42 NHG durchzuführen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Vorstandssitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes beruft in angemessenen Abständen eine Vorstandssitzung ein.
- (2) An der Vorstandssitzung nehmen gemäß § 111 (3) NHG der Vorstand mit Stimmbe- rechtigung und in beratender Funktion die Vertretungen der anderen Statusgruppen teil.
- (3) Über die Hinzuziehung von Sachverständigen entscheidet der Vorstand.
- (4) Tagesordnungen der Vorstandssitzungen sind in der Regel spätestens zwei Werktage vor der Sitzung bekannt zu machen.

§ 5 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine/ihre Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel richten sich nach § 111 (7) NHG. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitglieder des Instituts übertragen.
- (3) Forschungsvorhaben nach § 31 (1) NHG sind mit dem Vorstand rechtzeitig abzustimmen, sowie ihre Folgen für den Haushalt des Instituts und den Lehr- und Forschungsbetrieb darzustellen. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand kann Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts erlassen.

(5) Professorinnen oder Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen oder Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt, etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Professorin oder des betreffenden Professors.

§ 6 Vollversammlung

Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung kommen die in der wissenschaftlichen Einrichtung Tätigen (§ 37 (1) NHG Nrn. 2 bis 8) mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und dessen Durchführung zusammen. Weitere am Institut Tätige (z.B. Gastdozenten, Stipendiaten, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, die seit mindestens drei Monaten am Institut tätig sind), können an der Versammlung teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.